



Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

4. Sitzung (nichtöffentlich)

28. November 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 14.05 Uhr

Vorsitz: Joachim Schultz-Tornau (F.D.P.)

Stenografin: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkt und Ergebnis:

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/189

- abschließende Beratung zur Abgabe eines Votums an den federführenden Haushalts- und Finanzausschuss - gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss lehnt den CDU-Antrag (*siehe Anlage 1*) mit den Stimmen von SPD, Grünen und F.D.P. gegen die Stimmen der CDU ab.

Den Antrag der F.D.P. (*siehe Anlage 2*) lehnt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD, Grünen und CDU gegen die Stimmen der F.D.P. ab.

Der SPD-Antrag, kein Votum abzugeben, wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen.

Aus der Diskussion

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/189

- abschließende Beratung zur Abgabe eines Votums an den federführenden Haushalts- und Finanzausschuss - gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Staatssekretär Krebs (MSWF) trägt vor:

Welches sind die Gründe für die Einrichtung des BLB? - Es geht darum, ein zentrales betriebswirtschaftlich orientiertes Immobilienmanagement einzurichten. Der BLB soll die Funktion des Immobilieneigentümers haben mit den Feldern des Eigentumsmanagements, der Entwicklung und der Verwertung. Der BLB soll zweitens die Liegenschaftsbewirtschaftung mit den Feldern Planen und Bauen, kaufmännisches Facility-Management, technisches Facility-Management und infrastrukturelles Facility-Management erfüllen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die rechtlichen Voraussetzungen für den BLB geschaffen werden.

Für den Universitäts- und Hochschulbereich gibt es mit Blick auf die Eigentums- und Bewirtschaftungsfunktion des geplanten BLB drei Ausnahmetatbestände:

Erstens. Die Universitäten und Hochschulen sind für das gesamte Facility-Management in ihren Einrichtungen verantwortlich.

Zweitens. Die Medizinischen Einrichtungen unterliegen nicht dem geplanten Mietmodell, damit sie wie bisher als wirtschaftliche Eigentümer ihre betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnungen mit den Trägern der Krankenversorgung durchführen können.

Drittens. Das Körperschaftsvermögen der Hochschulen selbst ist selbstverständlich auch ausgenommen.

Die Universität Köln reklamiert für sich aus den Verträgen mit dem Land Nordrhein-Westfalen von 1954 und von 1963 die vollständige Eigentumsübertragung auf sich selbst. Das heißt, dass sie schon jetzt Eigentümer aller Immobilien sei.

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung geht davon aus, dass die folgenden Eckpunkte mit dem BLB realisiert werden, um den erreichten Status quo der Universitäten und Hochschulen im Betrieb der vorhandenen und beim Bau der neuen Liegenschaften zu sichern. Es geht also um eine Status-quo-Sicherung.

Erstens. Keine Schmälerung der Finanzausstattung der Hochschulen. Das heißt, das Mietbudget muss mindestens kosten- und aufwandsneutral sein.

Zweitens. Die Finanzierung zwischen Bund und Land auf der Grundlage des HBFG muss gesichert sein. Der Bund prüft diese Frage zurzeit. Wir erwarten auf der Grundlage der ersten Gespräche eine positive Antwort.

Drittens. Die Auftraggeberposition der Hochschulen in der Entscheidung über Maßnahmenprioritäten bleibt erhalten.

Viertens. Im Rahmen der bisher zur Verfügung stehenden Mittel wird ein Fonds für kleine und neue Umbaumaßnahmen eingerichtet, der in den nächsten Jahren den verstärkt anstehenden Berufungs- und Bleibeverhandlungen dient. Die Prioritätensetzung innerhalb dieses Fonds erfolgt durch die Hochschule selbst.

Fünftens. Der Anreiz für die Hochschulen, durch so genannte Schöpfungs- und Drittmittel in ihre Gebäude und ihre Ausstattung zu investieren, bleibt erhalten.

Sechstens. Veräußerungsgewinne des BLB aus Hochschulliegenschaften sollen zu 50 % an die Hochschulen zurückfließen.

Mit diesen Eckpunkten sehen wir die Einbeziehung der Universitäten und Hochschulen in den BLB als machbar an. Die Landesregierung geht davon aus, dass im Zuge der weiteren Autonomisierung der Hochschulen, zum Beispiel durch die Einführung von Globalhaushalten, die Übertragung von Eigentum und Lasten auf die Hochschulen positiv zu prüfen ist.

Dietrich Kessel (SPD) stimmt den Ausführungen des Staatssekretärs im Großen und Ganzen zu. Allerdings sei das Vorgetragene nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Das Gesetz sehe ja zunächst nur die Errichtung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs vor. Insofern könne das Vorgetragene als untergesetzliche Regelungen bezeichnet werden.

Die Koalitionsfraktionen hätten sich darauf verständigt, dem Landtag diese untergesetzlichen Regelungen in einem gesonderten Entschließungsantrag vorzulegen. Leider könnten sie diesen Entschließungsantrag aber noch nicht mit zur Diskussion stellen. Dieser Entschließungsantrag sei aber natürlich gerade aus der Sicht der Hochschulpolitik von außerordentlicher Bedeutung, wenn man sich zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung verhalten wolle. Aus seiner Sicht gehe das eine nicht ohne das andere. Deshalb schlage er dem Ausschuss für diese Sitzung vor, gegenüber dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuss keine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzugeben.

Manfred Kuhmichel (CDU) äußert, in den vergangenen zehn Jahren - seitdem er dem Ausschuss angehöre - habe es nicht sehr viele Gelegenheiten gegeben, fraktionsübergreifend unter Einschluss einer gemeinsamen Linie aller Hochschularten in Nordrhein-Westfalen und auch unter Einbeziehung der Studierendenschaft deutlich zu machen, welches Selbstverständnis und welchen Auftrag dieser Ausschuss gegenüber den ihm anvertrauten Hochschulen in NRW habe. Dieser Gesetzentwurf der Landesregierung biete die große Chance, zu zeigen, wie sich der Ausschuss die künftige Hochschullandschaft mit Blick auf das Management der Liegenschaften vorstelle.

Außerdem ergebe sich durch die Tatsache, dass 60 % der nordrhein-westfälischen Liegenschaften quasi zum Hochschulbereich gehörten, die Möglichkeit, Autonomie wirklich zu leben und nicht nur gedruckt vorzugeben. Es könne deutlich gemacht werden, dass die Politik diese Autonomie ernst nehme und der Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen, den Verwaltungen und Rektoraten, auch zutraue.

Er müsse feststellen, dass die Koalitionsfraktionen diesen Schritt nicht gehen wollten. Im Vorfeld dieses Gesetzentwurfs habe eine Anhörung stattgefunden. Vor dieser Anhörung sei in zahlreichen Zuschriften aus dem Hochschulbereich händeringend deutlich gemacht worden, dass die Wissenschaftspolitiker jetzt die große Chance hätten, die entsprechenden Weichen zu stellen.

Er greife drei Zuschriften exemplarisch heraus, um aufzuzeigen, was die Wissenschaftspolitiker den Hochschulen schulde. Am 22. Oktober 2000 - noch vor der Anhörung - habe die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen geschrieben:

"Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht nicht den Erwartungen der Fachhochschulen, die sich auf den Beschluss der Landesregierung vom 1. Februar 2000 zur Neuordnung des Liegenschaftsmanagements in Nordrhein-Westfalen stützen. In diesem Beschluss waren Sonderregelungen für die Hochschulen bezüglich der Geschäftsfelder des Facility-Managements in Aussicht gestellt worden. Diese Absicht fügte sich ein in die dem neuen Landeshochschulgesetz und dem Qualitätspakt zwischen Landesregierung und Hochschulen zugrunde liegende Philosophie einer Verstärkung der Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen. Dieses Ziel der Landesregierung findet im vorliegenden Gesetzentwurf keine Bestätigung. Die Belange der Hochschulen werden nicht berücksichtigt."

Am 23. Oktober 2000 habe sich der Vorsitzende des Expertenrats geäußert. Der Expertenrat sei von der Ministerin ja eingesetzt worden mit dem Ziel, eine Neustrukturierung der NRW-Hochschullandschaft möglichst in großer Übereinstimmung mit den Hochschulen des Landes anzustreben. Der Vorsitzende des Expertenrats habe geschrieben:

"Der Expertenrat sieht seine Aufgabe im Rahmen des Qualitätspakts darin, zu einer Entwicklung der Hochschullandschaft NRW beizutragen, die durch Qualität und effizienzsteigernden Wettbewerb gekennzeichnet ist. Eine wesentliche Bedingung für die Realisierung dieses Konzepts ist nach Auffassung des Expertenrats, dass den Hochschulen das Liegenschaftsmanagement erhalten bleibt." Es folgten Verweise auf Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, wo dem Rechnung getragen worden sei oder noch werde.

In einem gemeinsamen Schreiben der Landesrektorenkonferenz der Universitäten und der Kanzler der Universitäten vom 14. November 2000 stehe:

"Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir kurz vor dem Abschluss der Beratung noch einmal dringlich an Sie appellieren, die Hochschulen des Landes entweder aus dem Geltungsbereich des neuen Gesetzes herauszunehmen oder aber im Wege gesetzlicher Regelungen ihren besonderen Interessen Rechnung zu tragen."

Dann bauten die Rektoren und Kanzler eine Brücke für den Gesetzgeber. Sie führten nämlich aus, inwieweit sie sich einverstanden erklären könnten, wenn bestimmte Dinge im Gesetz noch berücksichtigt würden: Thema Facility-Management, Eigenverantwortlichkeit. Die

Summe 3 Millionen DM werde genannt - als Möglichkeit, Baumaßnahmen bis zu dieser Wertgrenze in Eigenregie durchzuführen. Der Bereich Planen und Bauen werde angesprochen. Spätestens zum 1. Januar 2005 entfalle die Bindung der Hochschulen, Leistungen des Landesliegenschaftsbetriebs in Anspruch zu nehmen.

Es gebe aus der Hochschullandschaft also Rückmeldungen, dass dieser Gesetzentwurf zum Liegenschaftsmanagement nicht an ihren Bedarfen und begründeten Vorstellungen vorbei beschlossen werden dürfe.

Der Vorschlag der SPD bedeute zunächst ein Verschieben. Was die Koalitionsfraktionen im Entschließungsbereich beabsichtigten, sei unklar. Er meine, der Ausschuss solle deutlich machen, dass er den Anliegen der Hochschullandschaft entsprechen wolle. Deshalb plädiere er dafür, dass der Ausschuss dem vorliegenden CDU-Antrag (*siehe Anlage 1*) folge und den Gesetzentwurf ablehne.

Dr. Friedrich Wilke (F.D.P.) stimmt den Ausführungen Manfred Kuhmichels zu. Um Dopplungen zu vermeiden, wolle er die vorgetragenen Zitate nicht wiederholen. Der Ausschuss sei aufgerufen, die Interessen der Hochschulen zu vertreten. Das erfordere mehr Autonomie, auch im Bereich der Gebäude. Wenn dieser Auftrag ernst genommen werde, müsse das langfristige Ziel darin bestehen, den Hochschulen auch das Eigentum an ihren Gebäuden zu verschaffen.

Dass 60 % der nordrhein-westfälischen Liegenschaften zum Hochschulbereich gehörten, sei erwähnt worden. Davon entfielen rund 30 % auf die Medizinischen Einrichtungen. Bei den Medizinischen Einrichtungen werde dieser Weg beschritten. Das begrüße er und sehe überhaupt nicht ein, warum dies bei den anderen 30 % nicht möglich sein solle.

Wenn es mit dem angekündigten Entschließungsantrag gelingen könne, die Interessen der Hochschulen in das Gesetzesvorhaben einfließen zu lassen, sei er bereit, dem SPD-Vorschlag zu folgen. In den Entschließungsantrag müssten dann folgende Punkte in dieser oder ähnlicher Formulierung Eingang finden:

Erstens. Der Ausschuss wolle, dass die Hochschulen unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Kooperation in Hochschulclustern die Aufgaben des gesamten Facility-Managements eigenverantwortlich wahrnehmen.

Zweitens. Der Ausschuss wolle, dass die Hochschulen die Möglichkeit erhielten, Baumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 3 Millionen DM pro Einzelmaßnahme in Eigenregie durchzuführen.

Drittens. Der Ausschuss wolle für den Bereich Planen und Bauen und zur Realisierung des Mietbudgets, dass in den Hochschulen hinreichende Finanzmittel eingebracht würden.

Viertens. Der Ausschuss wolle, dass die Bindung der Hochschulen, Leistungen des Landesliegenschaftsbetriebs in Anspruch zu nehmen, spätestens im Jahr 2005 entfalle.

Nur wenn die Möglichkeit bestehe, diese Punkte aufzunehmen, wolle er sich diesem Vorgehen anschließen. Andernfalls lehne er den Vorschlag ab. Er folge gern Anregungen, die den dargestellten Zielen dienten.

Er verweise außerdem auf den vorliegenden Änderungsantrag der F.D.P. (*siehe Anlage 2*).

Nach Meinung **Dr. Ruth Seidls (GRÜNE)** bestehe über das Ziel weitgehend Einigkeit. Nur der Weg dorthin sei noch unklar. Dass den Hochschulen im Rahmen der Autonomiebestrebungen ein Sonderweg eingeräumt werde, sei richtig. Das habe der Staatssekretär auch deutlich gemacht. Auf dieser Grundlage sei der Entschließungsantrag zu formulieren und darüber abzustimmen. Wenn CDU und F.D.P. bereit seien, sich anzuschließen, könne der Ausschuss ein einheitliches Votum abgeben.

Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE) stellt klar, der Staatssekretär habe den zwischen SPD und Grünen ausgehandelten Inhalt des angekündigten Entschließungsantrags dargestellt. Der Antrag müsse nur noch formuliert werden.

Ihm sei völlig unklar, woher die Rektoren und Kanzler die Kompetenz nehmen wollten, um diese Bauaufgaben zu erledigen. Hochschulen hätten nie gebaut. Das hätten ausschließlich die staatlichen Hochbauämter gemacht. Dort, wo Hochschulen selbst in der Pflicht gewesen seien, lasse der Bauzustand nordrhein-westfälischer Hochschulen sehr zu wünschen übrig. Die Kanzler hätten keinerlei Kompetenz in dem Bereich.

Allerdings hätten die Kanzler und Rektoren natürlich Geldnöte. Das verstehe er sehr gut. Die Hochschulen brauchten Geld und entwickelten dann eigene Ideen. Aber diese Vorstellungen gingen hart an der Realität der nordrhein-westfälischen Hochschulen vorbei. Gerade die F.D.P.-Kollegen müssten das doch nachvollziehen können. Wenn Staatsbeamte auf Steuerkosten anfangen, sich als Unternehmer zu profilieren, werde das hochproblematisch. Das sei besser anderen zu überlassen.

Wer das BLB-Gesetz nicht bewusst grob missverstehe, wisse ganz genau, dass die Hochschulen nach fünf bis sechs Jahren tatsächlich völlig autonom seien. Sie könnten dann ganz normale Mietverhältnisse eingehen und auch kündigen. Sie hätten völlige Freiheit. Nur Eigentümer seien sie eben nicht. Die Autonomie werde in diesem Gesetz zu 100 % gewahrt.

Die Hochschulen sollten forschen und lehren, und das auf höchstem Niveau. Das sei ihre Aufgabe. Hochschulen sollten keine Grundstücke entwickeln.

Manfred Kuhmichel (CDU) meint, der Wissenschaftsausschuss sei zwar nicht federführend, aber in seiner Zuständigkeit stark betroffen. Der Ausschuss habe sich viel Zeit genommen, um sein Votum vorzubereiten. Seiner Ansicht nach müsse der Ausschuss in dieser Sitzung an sich selbst den Anspruch stellen, ein Votum abzugeben, und dürfe sich nicht auf eine Entschließung noch unklaren Inhalts zurückziehen. Er plädiere dafür, dass der Ausschuss jetzt ein Votum fasse - wie auch immer es ausfalle.

Der **Vorsitzende** schließt sich dieser Auffassung an. Die Sondersitzung finde nicht statt, um kein Votum abzugeben, sondern im Gegenteil. Von CDU und F.D.P. lägen Anträge vor. Er sehe keinen Anlass, den Entschließungsantrag von SPD und Grünen abzuwarten. Trage der Entschließungsantrag später den vorgetragenen Bedenken Rechnung, könnten die anderen Fraktionen ihm im Plenum ja immer noch zustimmen. In dieser Sitzung solle der Ausschuss aber erst einmal seine Aufgabe erfüllen und ein Votum abgeben.

Dr. Friedrich Wilke (F.D.P.) möchte die Aussage, dass die Kanzler nicht in der Lage seien, dieses Management wahrzunehmen, so nicht stehen lassen. Diese Äußerung veranlasse ihn auch dazu, sich für ein Votum auszusprechen. Denn er interpretiere das Gesagte so, dass den Hochschulen diese Autonomie nicht zugestanden werden könne, weil den Kanzlern dafür die erforderliche Kompetenz fehle. Es müsse in der Koalition noch Abstimmungsprobleme geben, denn er habe Dietrich Kessel (SPD) so verstanden, dass er die Autonomie wolle.

Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE) verdeutlicht, die Grünen begrüßten, dass das BLB-Gesetz bezwecke, den Hochschulen in fünf bis sechs Jahren die völlige Autonomie als Mieter zu geben.

Ein Eigentümer habe nicht nur die Früchte seines Eigentums zu genießen, sondern auch Pflichten zu erfüllen. An diesem Punkt gingen die Überlegungen der Rektoren und Kanzler nicht weit genug. Bisher hätten die staatlichen Hochbauämter mit insgesamt 7.000 Mitarbeitern im Land die Hochschulen gebaut und die großen Reparaturen durchgeführt. Wer Grundstücke und Gebäude als Eigentümer übernehmen wolle, müsse dann natürlich auch seinen Anteil an den entsprechenden Beschäftigten übernehmen. Das eine gehe selbstverständlich nicht ohne das andere. Der Universität Köln sei wahrscheinlich nicht klar, dass sie, wenn sie sich tatsächlich durchsetze, auch den entsprechenden Anteil der Beschäftigten zu übernehmen habe.

Auf die Bitte von **Marie-Theres Ley (CDU)** führt **Staatssekretär Krebs (MSWF)** aus, das Ministerium habe in der vergangenen Woche ein Schreiben der Universität Köln erhalten. Die Universität habe eine Expertise beigefügt, die ihren Rechtsanspruch untermauern solle. Das Ministerium prüfe das zurzeit. Eine endgültige Antwort könne noch nicht gegeben werden, weil die Verträge noch eingesehen werden müssten. Dann bilde sich das Ministerium eine eigene Rechtsmeinung.

- Das **Abstimmungsergebnis** ist im Beschlussteil dargestellt. -

gez. Schultz-Tornau
Vorsitzender

2 Anlagen

jo/16.01.2001/22.01.2001



Manfred Kuhmichel

Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen

Wissenschaftspolitischer Sprecher der CDU-Fraktion

Manfred Kuhmichel M.d.L. Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf, 28. November 2000

Telefon (0211) 8 84 - 27 63
Telefax (0211) 8 84 - 33 14

Wahlkreisbüro:
Kruppstraße 6
45128 Essen

Telefon (0201) 2 47 32 - 17
Telefax (0201) 2 47 32 - 99

eMail manfred.kuhmichel@landtag.nrw.de

Antrag

der Fraktion der CDU

zur Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung
am Dienstag, 28. November 2000

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen“, Drs. 13/189

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung lehnt den Gesetzentwurf „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen“ in der vorliegenden Form ab.

Begründung:

Die aus dem Hochschulbereich vorgetragenen Bedenken und Anregungen bezüglich der Neuregelungen des Liegenschaftsmanagements in NRW werden nicht ausreichend berücksichtigt.

**Sondersitzung
des Wissenschaftsausschusses
am 28.11. 2000**

Änderungsantrag

der Abgeordneten Joachim Schultz-Tornau und Prof. Dr. Friedrich Wilke

zum

**Gesetzentwurf zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und
Liegenschaftsbetrieb NRW“ und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher
Regelungen, Drucksache 13/189**

In § 2, Absatz (2) wird als letzter Satz eingefügt:

Ausgenommen ist auch der Bereich der Hochschulen des Landes Nordrhein-
Westfalen

Begründung: erfolgt mündlich

Düsseldorf, 28. November 2000

Joachim Schultz-Tornau
Prof. Dr. Friedrich Wilke